

Beflaggungsregeln

1. Bedeutung der Bundesflagge

Die Bundesflagge repräsentiert, ebenso wie jede andere Nationalflagge, den lebenden Staat als politische Einheit. Daher gebührt jeder Nationalflagge ein hohes Maß an Achtung und Ehrerbietung.

2. Wer ist berechtigt, Flaggen oder Fahnen zu verwenden?

Neben der Verpflichtung zur Beflaggung an regelmäßigen, allgemeinen Beflaggungstagen für alle Behörden, steht es jedem Bundesbürger frei, die Bundes-, Europa-, Landes- oder Stadtflagge zu verwenden, sofern sie keine Dienstflagge ist. Außerdem können Fahnen in kirchlichen Farben mit oder ohne Emblem oder darüber hinaus Verbands- oder Vereinsfahnen gezeigt werden. Jede Privatperson darf zur Außenbeflaggung oder als Tischflagge Fahnen oder Wimpel befreundeter Nationen verwenden.

3. Zeitraum der Beflaggung

Die Flaggen sollten bei Tagesanbruch gehisst und bei Sonnenuntergang eingeholt werden. Bei besonderen Anlässen kann die Beflaggung auch nach Sonnenuntergang fortgesetzt werden, wenn und solange die Flaggen angestrahlt werden.

4. Wann wird geflaggt?

a) zu den regelmäßigen, allgemeinen Beflaggungstagen:
(für Behörden Verpflichtung zur Beflaggung)

27. Januar (Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus)

1. Mai (Tag der Arbeit)

9. Mai (Europatag)

23. Mai (Jahrestag der Verkündigung des Grundgesetzes)

17. Juni (Jahrestag des 17. Juni 1953)

20. Juli (Jahrestag des 20. Juli 1944)

3. Oktober (Tag der deutschen Einheit)

November (Volkstrauertag, 2. Sonntag vor dem 1. Advent)

Tag der Wahl zum Deutschen Bundestag

Tag der Wahl zum Europäischen Parlament

Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und am Volkstrauertag ist halbmästä zu flaggen – weitere Information im Abschnitt Trauerbeflaggung .

b) zu besonderen Anlässen:

1. bei Staatsbesuchen von Regierungschefs und Staatsoberhäuptern

2. bei Besuchen von ausländischen Wirtschaftsdelegationen in Industrie und Handel

3. bei Staats- und Landestruauer sowie bei örtlichen Trauerfällen

4. bei Messen und Ausstellungen

5. bei kirchlichen Festen

6. bei örtlichen Festen und Jubiläen

7. bei Sportveranstaltungen, besonders bei solchen mit internationalem Charakter.

5. Rangfolge der Bundesflagge

Bei nationaler Beflaggung gebühren der Bundesdienstflagge und der Bundesflagge, wenn daneben andere Flaggen (z.B. Europa-, Landes-, Stadt- oder Verbandsflaggen) gezeigt werden, die bevorzugte Stelle. Bei internationaler Beflaggung erfolgt die Anordnung der Nationalflaggen von rechts nach links, entsprechend dem französischen Alphabet. Daran anschließend werden die Bundesdienst- oder die Bundesflagge, sodann Europa-, Landes-, Stadt-, Verbandsflaggen etc. gesetzt. Die Rangfolge versteht sich jeweils von rechts nach links (vom Gebäude aus betrachtet). Für die Anordnung von Flaggen zur Innendekoration gelten diese Regeln entsprechend.

6. Trauerbeflaggung

Hissflaggen werden bis zur Mastspitze gehisst und anschließend langsam in die Stellung "halbmast" gebracht. Die Unterkante der Hissflagge sollte hierbei auf der Höhe der Mastmitte stehen. Hängefahnen, Banner und Hissflaggen im Hochformat werden nicht auf "halbmast" gesetzt. Bei Hängefahnen werden an der Stangenspitze ein Trauerflor, bei Bannern links und rechts am Holzquerstab je ein Trauerflor angebracht, deren Länge etwa ein Drittel der Fahnenlänge betragen sollte. Bei Hissflaggen im Hochformat wird der Trauerflor am oberen Mastende befestigt. Seine Länge sollte die der kurzen Flaggenseite nicht überschreiten.

7. Drapierung durch Bundesflaggen

Die Bundes- und Bundesdienstflagge soll niemals dazu benutzt werden, das Podium des Sprechers zu schmücken oder den Tisch des Sprechers zu drapieren. In diesem Falle ist die Bundesflagge hinter dem Podium oder rechts hiervon aufzustellen.

8. Verwendung von Bundesfarben

Die Bundesfarben dürfen nicht gemeinsam mit einem Vereins-, Verbands- oder Firmenemblem in einer Flagge geführt werden. Hierfür sind eigene Vereins-, Verbands- oder Firmenflaggen vorzusehen.

9. Beschädigte und verbrauchte Flaggen

Es sollte stets auf einen einwandfreien Zustand der Flagge geachtet werden, der durch regelmäßige Reinigung und Instandsetzung erreicht wird. Unansehnlich gewordene Flaggen sollen nicht mehr gehisst, sondern durch neue ersetzt werden.